

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Herausgegeben am 12. Dezember 2005

45. Stück

87. Gesetz:	Kärntner Straßengesetz 1991; Änderung
88. Gesetz:	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995; Änderung
89. Gesetz:	Kärntner Umweltplanungsgesetz; Änderung
90. Verordnung:	Sozialhilfe-Leistungsverordnung 2006
91. Verordnung:	Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

87. Gesetz vom 29. September 2005, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird

§ 62a

Ziel

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Straßengesetz 1991 (K-StrG), LGBL. Nr. 72, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 33/1994, 70/1995, 68/1997, 55/2000, 11/2002, 44/2002, 24/2003, 10/2004, 25/2005 und der Kundmachungen LGBL. Nr. 9/1993 und 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Aktionsplänen gemäß § 62e vorgesehene Maßnahmen sind zu berücksichtigen.“

2. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für in Aktionsplänen gemäß § 62e vorgesehene Maßnahmen.“

3. Dem § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „entspricht“ die Wortfolge „und auf allfällige, in Aktionsplänen gemäß § 62e vorgesehene Maßnahmen Bedacht nimmt“ eingefügt.

4. Nach § 62 wird folgender Teil VIa eingefügt:

„VIa. Teil

Erfassung von durch den Verkehr auf Straßen verursachtem Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen

(1) Ziel dieses Abschnittes ist es, schädliche Auswirkungen von durch Verkehr auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 1) verursachtem Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit zu verhindern sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen und entgegenzuwirken.

(2) Zur Erreichung des Zieles des Abs. 1 sind schrittweise insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) die durch Umgebungslärm hervorgerufenen Belastungen sind mit Hilfe von strategischen Lärmkarten zu ermitteln;
- b) die Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen ist sicherzustellen;
- c) unter Heranziehung der strategischen Lärmkarten sind Aktionspläne auszuarbeiten, mit dem Zweck,
 - 1. Belastungen durch Umgebungslärm soweit erforderlich zu verhindern und jedenfalls zu vermindern, wenn dessen Ausmaß zu unzumutbaren Belästigungen, insbesondere gesundheitsschädlichen Auswirkungen, führen könnte;
 - 2. die Umweltqualität in Bezug auf Umgebungslärm in jenen Fällen, in denen sie zufriedenstellend ist, zu erhalten.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen den Umgebungslärm, dem Menschen

insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenanstalten und in anderen Gebäuden und Gebieten, deren Bewohner eines besonderen Lärmschutzes bedürfen.

(4) Soweit durch Bestimmungen dieses Abschnittes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind diese so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der Bestimmungen dieses Abschnittes zu denen der Straßenverkehrsordnung 1960.

§ 62b

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet der Ausdruck:

- a) ‚Umgebungs­lärm‘: zu unzumutbaren Belastungen beitragende oder gesundheits­schädliche Geräusche im Freien, die von menschlichen Aktivitäten verursacht werden und vom Straßenverkehr, vom Eisenbahnverkehr, vom Flugverkehr oder von Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgehen. Lärm, der von den davon betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz oder in Verkehrsmitteln, sind kein Umgebungs­lärm im Sinne dieses Abschnittes.
- b) ‚Lärmindex‘: eine physikalische Größe für die Beschreibung des Umgebungs­lärms, der mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht; die Lärmindizes
 - 1. ‚L_{den}‘ (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) für die allgemeine Belästigung,
 - 2. ‚L_{day}‘ (Taglärmindex) für die Belastung während des Tages,
 - 3. ‚L_{evening}‘ (Abendlärmindex) für die Belastung während des Abends,
 - 4. ‚L_{night}‘ (Nachtlärmindex) für die Belastung in der Nacht
 bezeichnen die gemittelte Lärmbelastung für die genannten Tageszeitabschnitte in Dezibel (dB), unter Bezugnahme auf einschlägige Normen oder Berechnungsmethoden;
- c) ‚gesundheitsschädliche Auswirkungen‘: negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- d) ‚Belästigung‘: den Grad der Lärmbelästigung in der Umgebung, der mit Hilfe von Feldstudien festgestellt wird;
- e) ‚Dosis-Wirkung-Relation‘: den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindexes und gesundheitsschädlichen oder belästigenden Auswirkungen;
- f) ‚Ballungsraum‘: ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes, bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl. Ballungsräume im Sinne dieser Bestimmung sind mit einer Verordnung gemäß § 62g Abs. 1 lit. e auszuweisen und räumlich abzugrenzen;
- g) ‚Hauptverkehrsstraßen‘: öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
- h) ‚Strategische Lärmkarte‘: eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder zur Gesamtprognose für ein solches Gebiet. Für die Hauptverkehrsstraßen (lit. g) ist eine strategische Lärmkarte zu erstellen;
- i) ‚Ausarbeitung von Lärmkarten‘: die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindexes mit der Beschreibung der Überschreitung der relevanten Grenzwerte oder Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindexes ausgesetzt sind;
- j) ‚Schwellenwerte für die Aktionsplanung‘: Werte für Straßenverkehrslärm und Lärmindizes (lit. b), bei deren Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in den Aktionsplänen (lit. k) in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind;
- k) ‚Grenzwerte für Umgebungs­lärm‘ die in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenzwerte für Lärmimmissionen in Bezug auf Straßenverkehr;
- l) ‚Aktionsplan‘: ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zur Erhaltung von ruhigen Gebieten;

- m), Bewertung': jede Methode zur Berechnung, Vorhersage, Einschätzung oder Messung des Wertes des Lärmindex oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen;
- n) ,ruhige Gebiete': Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Umgebungslärm, der gegebenenfalls mit einem geeigneten Lärmindex im Zusammenhang steht, aufweisen.

§ 62c

Bewertungsmethoden, Lärmindizes,
Hauptverkehrsstraßen

(1) Für die Ermittlung der Lärmindizes L_{den} und L_{night} gemäß § 62b lit. b sind die Beschreibungen, Gleichungen und Bewertungsmethoden, die mit einer Verordnung gemäß § 62g näher festgelegt werden, heranzuziehen. Dabei ist ein Kalendertag in die Zeitabschnitte Tag, Abend und Nacht einzuteilen. Die derart ermittelten Lärmindizes sind bei der Ausarbeitung und Überprüfung von strategischen Lärmkarten nach § 62b lit. h zu verwenden.

(2) Die Landesregierung sowie die betroffenen Gemeinden haben festzustellen, welche der von ihnen gemäß § 61 Abs. 1 verwalteten öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 in Kärnten Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 62b lit. g sind, sowie

- a) auf welchen Hauptverkehrsstraßen es zu einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen jährlich kommt und
- b) bis spätestens 30. September 2008, auf welchen Hauptverkehrsstraßen es zu einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen jährlich kommt.

Die Feststellung ist längstens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen.

(3) Die Gemeinden haben die Ergebnisse der Erhebungen gemäß Abs. 2 jeweils in geeigneter Form, einschließlich einer kartographischen Darstellung der Hauptverkehrsstraßen und der Angabe des jeweiligen jährlichen Verkehrsaufkommens, auszuweisen und der Landesregierung zu übermitteln. Dies gilt auch für die gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgenommenen Ergänzungen.

(4) Die Landesregierung führt die Erhebungen gemäß Abs. 2 zusammen und weist diese in geeigneter Form, einschließlich einer kartographischen Gesamtdarstellung, aus. Die Landesregierung und die Gemeinden können sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 4 unter Bedachtnahme auf die Grundsätze

der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eines Dritten bedienen.

§ 62d

Strategische Lärmkarten

(1) Bis spätestens 31. Mai 2007 sind von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden strategische Lärmkarten (§ 62b lit. h) für jeweils sämtliche von ihnen gemäß § 61 Abs. 1 verwalteten Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr auszuarbeiten.

(2) Bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre sind von der Landesregierung sowie von den betroffenen Gemeinden für jeweils sämtliche von ihnen gemäß § 61 Abs. 1 verwalteten Hauptverkehrsstraßen

- a) strategische Lärmkarten (§ 62b lit. h) sowie
- b) Teil-Lärmkarten (§ 62b lit. h) für Ballungsräume (§ 62b lit. f)

auszuarbeiten oder es sind bereits bestehende Lärmkarten zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

(3) Die Landesregierung kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 und insbesondere zur Sicherstellung der Ausarbeitung von gemeinsamen strategischen Lärmkarten für Ballungsräume mit den nach dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz zuständigen Behörden sowie den betroffenen Gemeinden zusammenarbeiten und sich unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eines Dritten bedienen.

(4) Die Gemeinden haben die Lärmkarten der Landesregierung zugänglich zu machen sowie als Bericht zu übermitteln. Die Landesregierung führt die strategischen (Teil-) Lärmkarten im Sinne der Abs. 1 und 2 zusammen und weist diese in einer unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Abs. 5 geeigneten Form aus.

(5) Die strategischen Lärmkarten und die damit im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen müssen den mit Verordnung gemäß § 62g näher festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 62e

Aktionspläne

(1) Bis spätestens 31. Mai 2008 sind von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden jeweils ein Aktionsplan (§ 62b lit. l) für Gebiete an sämtlichen von ihnen gemäß § 61 Abs. 1 verwalteten Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs

Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr auszuarbeiten.

(2) Bis spätestens 31. Mai 2013 sind von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden jeweils ein Aktionsplan (§ 62b lit. l) für Gebiete an sämtlichen von ihnen gemäß § 61 Abs. 1 verwalteten Hauptverkehrsstraßen auszuarbeiten.

(3) § 62d Abs. 3 und 4 ist auf Aktionspläne mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtdarstellung den Anforderungen des Abs. 4 entsprechen muss.

(4) Aktionspläne müssen den mit Verordnung gemäß § 62g näher festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Sie sind anhand aktueller Erfordernisse, die sich aus dem Lärmschutz, der Lärminderung oder der Lärmverhütung ergeben, mindestens aber alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(5) In den Aktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung vorzusehen, wenn sich aufgrund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und der Dosis-Wirkung-Relation, ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint.

(6) Durch Abs. 1 bis 5 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

§ 62f

Information der Öffentlichkeit, Übermittlung von Daten

(1) Die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen von Aktionsplänen und der zugehörigen strategischen Lärmkarten sowie die Zusammenarbeit mit benachbarten Staaten erfolgt nach den Bestimmungen des Kärntner Umweltplanungsgesetzes.

(2) Die Landesregierung hat die erforderlichen Daten über

- a) die Ballungsräume gemäß § 62b lit. f in Verbindung mit einer Verordnung gemäß § 62g,
- b) die Hauptverkehrsstraßen gemäß § 62c Abs. 4,
- c) die strategischen Lärmkarten gemäß § 62d Abs. 4,
- d) die Aktionspläne gemäß § 62e,

e) die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden und gegebenenfalls mit einer Verordnung gemäß § 62g näher festgelegten Informationen sowie

f) die geltenden oder geplanten Schwellenwerte für Umgebungslärm

dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gegebenenfalls auch im Wege der elektronischen Übermittlung, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes nach dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz erforderlich ist. Soweit dies zur Erfüllung europarechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist, sind diese Daten in Berichtsform mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung und die betroffenen Gemeinden haben die Verzeichnisse der Hauptverkehrsstraßen sowie die Lärmkarten und Aktionspläne gesammelt für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bereitzuhalten sowie die Verteilung über elektronische Medien zu ermöglichen. Diese Informationen sind durch begleitende zusammenfassende Darstellungen der wichtigsten Punkte deutlich und verständlich zu gestalten. Die Landesregierung und die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eines Dritten bedienen.

§ 62g

Verordnungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Abschnittes, die auf der Grundlage des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes erlassenen Vorschriften des Bundes und die umzusetzenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung, nähere Regelungen zur Beschreibung folgender Festlegungen zu erlassen:

- a) der Lärmindizes,
- b) der Bewertungsmethoden für Lärmindizes,
- c) der Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen,
- d) der Anforderungen für die Ausarbeitung, insbesondere bezüglich Darstellung, Aufmachung, Datenformat und Inhalt von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen sowie der damit jeweils im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen,

- e) der Festlegung der Ballungsräume und deren kartographischen Beschreibung,
- f) der elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Aktionspläne und Berichte.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann auch die Verbindlichkeit von technischen Normen, einschlägigen Festlegungen im Recht der Europäischen Gemeinschaften oder in Europäischen Normen (EN-Normen) angeordnet werden.“

5. Im § 63a Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. d folgende lit. e und f eingefügt:

- „e) Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (BundesLärmG), BGBl. I Nr. 60/2005;
- f) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2005.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S 12, umgesetzt.

(3) Die Landesregierung und die betreffenden Gemeinden haben die Feststellungen gemäß Art. I Z 4, § 62c Abs. 2 lit. a und die Landesregierung hat die Festlegungen gemäß Art. I Z 4, § 62g Abs. 1 lit. a bis 31. Mai 2005, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kundmachung dieses Gesetzes, zu treffen.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Ing. Rohrer

Der Landesrat:

Dörfler

88. Gesetz vom 29. September 2005, mit dem das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 134/1997, 69/2001,

71/2002 und 59/2004 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 3/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere sind die in den Aktionsplänen gemäß § 62e Kärntner Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 72, § 9a Abs. 2 lit. c Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBL. Nr. 52/2002, beide in der jeweils geltenden Fassung, und § 7 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005, enthaltenen Maßnahmen zu beachten.“

2. Nach § 3 Abs. 3 dritter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Beurteilung der Lärmbelästigung sind die strategischen Lärmkarten gemäß § 62d Kärntner Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 72, § 9a Abs. 2 lit. b Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBL. Nr. 52/2002, beide in der jeweils geltenden Fassung, und § 6 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005, heranzuziehen.“

3. § 34, der in seiner bisherigen Textierung die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S 12, umgesetzt.“

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Dr. Strutz

Der Landesrat:

Ing. Rohrer

89. Gesetz vom 29. September 2005, mit dem das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Gesetz über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG), LGBL. Nr. 52/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 lit. c wird der Ausdruck „50/2002“ durch den Ausdruck „14/2005“ ersetzt.

2. In § 3 wird im Einleitungssatz die Paragraphenbezeichnung „6“ durch die Paragraphenbezeichnung „6a“ ersetzt; weiters werden bei lit. n nach dem Ausdruck „(K-GWVG)“ an Stelle des Punkts ein Strichpunkt gesetzt und folgende Literae angefügt:

„o) Aktionsplan gegen Straßenlärm nach § 62e Abs. 1 oder 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG);

p) Aktionsplan für Ballungsräume nach § 9a des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes (K-IPPC-AG).“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Umgebungs­lärm

Für Entwürfe gemäß § 3 lit. o und p gelten § 8 (Konsultationsverfahren) und § 10 (Entscheidungsfindung) mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen über den Umweltbericht und über grenzüberschreitende Konsultationen nicht anzuwenden sind; bei Aktionsplänen im Grenzgebiet gilt jedoch § 9 Abs. 3 für den Zweck der Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“

4. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt: „Weiters wird Art. 8 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs­lärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12, umgesetzt.“

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Dr. Dörfler

Der Landesrat:

Ing. Rohrer

Der Landesrat:

Dr. Martinz

90. Verordnung der Landesregierung vom 22. November 2005, Zl.: 13-SH-170/38/05, mit der die Richtsätze für die Bemessung des Lebensunterhaltes und das Taschengeld für Heim- und Anstaltspfleglinge festgesetzt werden (Sozialhilfe-Leistungsverordnung 2006)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 6, 8 Abs.1 und 13 Abs. 4 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 1996, LGBL. Nr. 30, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBL. Nr. 68/2005, wird verordnet:

§ 1

Richtsätze für die Bemessung
des Lebensunterhaltes

(1) Für die Bemessung des unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen laufend erforderlichen ausreichenden Lebensunterhaltes beträgt der Richtsatz:

für arbeitsunfähige oder im Pensionsalter stehenden Personen im Sinne des § 8 Abs. 3 Kärntner Sozialhilfegesetz (gehobener Richtsatz):

	monatlich: Euro
für Alleinstehende	497,–
für Hauptunterstützte	424,–
a) für sonstige Hilfsbedürftige (allgemeiner Richtsatz):	
für Alleinstehende	424,–
für Hauptunterstützte	350,–
b) für Personen in einer Haushaltsgemeinschaft (Haushaltsangehörige) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	256,–
c) für Personen in einer Haushaltsgemeinschaft (Haushaltsangehörige) mit Anspruch auf Familienbeihilfe	126,–
d) für den Aufwand für Unterkunft (Mietbeihilfe): für Alleinstehende	146,–
bei Haushaltsgemeinschaften	
für den Hauptunterstützten	192,–

(2) Soweit nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 Abs. 2 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 1996, LGBL. Nr. 30, in der jeweils geltenden Fassung, Leistungen anzurechnen sind, gilt dies nicht für die Familienbeihilfe.

§ 2

Taschengeld für Heim- und
Anstaltspfleglinge

(1) In Heimen und Anstalten untergebrachte Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes erhalten ab Vollendung des 15. Lebensjahres zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ein Taschengeld, wenn und insoweit eine zweckentsprechende Verwendung desselben durch oder für den Hilfsbedürftigen gewährleistet ist und diesem Beträge in der in Abs. 2 genannten Höhe zum persönlichen Gebrauch nicht zur Verfügung stehen.

(2) Das Taschengeld beträgt ab Vollendung des 18. Lebensjahres 81,– Euro, ab Vollendung des 15. Lebensjahres 55,– Euro monatlich.

(3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Unterbringung in Familien.

§ 3

Sonderzahlungen

Die in den §§ 1 und 2 geregelten Leistungen gebühren, mit Ausnahme der Mietbeihilfe (§ 1 Abs. 1 lit. d), in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe. Maßgeblich für die Höhe dieser Sonderzahlung ist jedoch der in diesen Monaten bestehende Anspruch.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBL Nr. 54/2004 außer Kraft.

(2) Die Zuerkennung von Leistungen auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung für die Zeit ab 1. Jänner 2006 darf bereits auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag erfolgen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

91. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. November 2005, Zl. 1W-FrG-1/279-2005, über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaften werden ermächtigt, alle Fälle nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2002, LGBL Nr. 87/2002, tritt mit 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

